



Stellungnahme Gesetzentwurf Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG)

NABU Schleswig-Holstein, 3. November 2016



Klimaschutz und Atomenergieausstieg gehören zu den wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Deshalb ist es folgerichtig, auch auf Landesebene Maßnahmen zur Energiewende gesetzlich zu verankern. Allerdings liegen die diesbezüglich entscheidenden Kompetenzen beim Bund, so dass die Möglichkeiten des Landes stark eingeschränkt bleiben, wie dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetz auch anzusehen ist. Somit beschränkt sich der Gesetzentwurf in seinen konkret verbindlichen Vorgaben im Wesentlichen auf die Umsetzung der Klimaschutzziele bei Landesliegenschaften (§ 4) und die Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von Energieplänen (§ 7). Ob dafür die eigentlich sehr umfänglich zu verstehende Bezeichnung "Energiewende- und Klimaschutzgesetz" tatsächlich angebracht erscheint, kann in Frage gestellt werden.

Im Hinblick auf den sich als wenig rücksichtsvoll gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft abzeichnenden Umgang der Landesplanung bei der Fortschreibung der Regionalplanung - Windenergie sieht der NABU die gesetzliche Festschreibung von Werten zum Ausbau der regenerativen Energie (§ 3 Abs. 3) mit Skepsis. Nach Ansicht des NABU bedarf ein wirkungsvoller Klimaschutz im Sinne des 2 Grad-Zieles hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Handelns. Eine diesbezügliche Intention ist im politischen Wirken auch in Schleswig-Holstein noch sehr ungenügend verankert.

Dennoch begrüßt der NABU Schleswig-Holstein den Regierungsentwurf grundsätzlich vor allem deswegen, weil sich das Land mit diesem Gesetz selbst in die Pflicht zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen bei seinen eigenen Liegenschaften nimmt.

Nachfolgend möchte der NABU zu einigen wesentlichen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs Stellung nehmen.

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes

Angesichts der wie oben erwähnt begrenzten rechtlichen Kompetenzen des Landes klingt die ausgedrückte Zweckbestimmung des Gesetzes, "die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren", etwas überzogen, dürfte aber wohl einem in dieser Hinsicht zweckmäßigen Optimismus geschuldet sein. Allerdings werden nicht "Belange" konkretisiert, sondern Maßnahmen.

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321-53734

Fax +49 (0)4321-5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Zu § 3 - Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Die konkrete Benennung von Klimaschutzzielen, hier insbesondere der für Treibhausgasemissionen perspektivisch geltenden Minimierungsquoten, wird begrüßt, obwohl sie trotz gesetzlicher Fixierung auf eher politisch-proklamatorischer als auf strikt verbindlicher Ebene bleibt.

Wie oben bereits erwähnt, kommen nach Auffassung des NABU der Energieeinsparung und der Energieeffizienzverbesserung, wobei beides notwendigerweise auf alle energetisch relevanten technischen und gesellschaftlichen Prozesse zu beziehen ist, eine größere Bedeutung zu als dem vermehrten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies gilt gerade auch deswegen, weil sich der Ausbau der regenerativen Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt. Nach Ansicht des NABU ist für einen wirkamen Klimaschutz gemäß des 2 Grad-Zieles (siehe Begründung, Kapitel A), aber auch zum Erreichen der Emissionsreduzierungsziele gemäß Abs. 1, die intensive Verringerung des Energieverbrauchs insgesamt entscheidend. Die Annahme, dem Klimawandel hauptsächlich mit einer Umstellung der gesamten Stromerzeugung (nach Abs. 3 bereits *"bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden ausgebaut"*) sowie eines Teils der Wärmeerzeugung (nach Abs. 4 *"in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent"*) aus erneuerbaren Energiequellen effektiv begegnen zu können, wie es § 3 als Eindruck vermittelt, ist nicht haltbar.

An dieser Stelle möchte der NABU nochmals kritisch auf die bezüglich des Klimaschutzes negativen Einflüsse der derzeit betriebenen Politik hinweisen, die dem Postulat einer wirkungsvollen Reduzierung des Ausstoßes klimaschädigender Gase teilweise eklatant widersprechen. Dazu gehören wesentliche Teile der Verkehrspolitik des Landes, die mit dem Vorantreiben von Großprojekten den Straßenverkehr weiterhin fördert (Ausbau des Autobahnnetzes, feste Fehmarnbeltquerung), aber auch die Wirtschaftspolitik mit ihrem - energiezehrenden - Wachstumsanspruch sowie die Landwirtschaftspolitik mit ihrer mangelnden Bereitschaft, klimaschädigende Bodennutzungsformen zu untersagen. Stattdessen wird einseitig auf den Ausbau regenerativer Energien, hier vor allem der Windenergie, gesetzt. Vor diesem Hintergrund bekommt die Glaubwürdigkeit der Klimaschutzpolitik erhebliche Risse.

Folglich sollte der Abs. 2 im Hinblick auf Energieverbrauchsreduktion, Energieeinsparung und Ressourcenschutz erheblich stringenter formuliert werden.

Außerdem sollte in § 3 als gesonderter Absatz folgende Formulierung eingefügt werden: "Der zum Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugung hat unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange der Anwohner, der Belange von Natur und Umwelt, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Erholungsnutzung zu erfolgen."

Begründung: Zwar finden sich ähnliche Formulierungen auch in anderen, mit den regenerativen Energien befassten Rechtsvorschriften. Da das vorgesehene Energiewende- und Klimaschutzgesetz jedoch starke proklamatorische Züge hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien zeigt, sollte auch wahrgenommen werden können, dass es der Landesregierung nicht um einen Ausbau 'um jeden Preis' geht. Dies ist auch angesichts der Situation zu sehen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien durchaus erhebliche Konflikte mit sich bringt. So sind Biogasanlagen unter Umwelt- und Klimaschutzaspekten als höchst problematisch einzuordnen, wenn sie, wie im Regelfall, auf Substratpflanzenanbau anstatt auf Reststoffverwertung basieren und die

Abwärme nicht eingesetzt wird, um fossile Energieträger sinnvoll zu substituieren. Besitzt das Land bezüglich Biogasanlagen kaum Eingriffsmöglichkeiten, kann es die Verteilung von Windenergieanlagen durchaus planerisch steuern und damit Beeinträchtigungen von Anwohnern sowie von Vogel- und Fledermausvorkommen minimieren. Ähnliches gilt für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Hinblick auf die zunehmende Skepsis bis Ablehnung der betroffenen ländlichen Bevölkerung gerade gegenüber Windkraftplanungen als mit Abstand effizienteste Form der regenerativen Stromerzeugung sollte die Landesregierung auch mit diesem Gesetz demonstrieren, dass bei der Umsetzung der Energiewende sehr wohl Rücksicht auf die Belange von Mensch und Natur zu nehmen ist.

Zu § 4 – Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Dass sich die Landesregierung gemäß Abs. 1 Satz 1 selbst eine „Vorbildfunktion“ zusprechen möchte, ist löblich. Doch ist auch an dieser Stelle kritisch zu hinterfragen, ob die Landesregierung dieser Vorbildfunktion so stringent wie angegeben nachkommt. Wie der NABU in seinen Anmerkungen zu § 3 bereits erwähnt hat, ist das aber nicht der Fall.

Zudem sollten nach Auffassung des NABU die Klimaschutzverpflichtungen nicht nur auf die Landesliegenschaften, sondern auf sämtliches energetisch relevantes Handeln von Landesverwaltung und Landesregierung bezogen werden, so z.B. die Benutzung von Dienstfahrzeugen. Auch sollten Maßnahmen zur Emissionsminimierung von Treibhausgasen nicht nur bei Gebäuden, sondern auch auf unbebauten Landesliegenschaften und bei deren Bewirtschaftung erfolgen.

Außerdem regt der NABU an, die Vorbildfunktion sämtlichen Organen der öffentlichen Hand, also auch den Kommunen, gesetzlich zuzuschreiben.

Zu § 9 – Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Die Forderung nach Erhalt von Humus als Kohlenstoffspeicher ist zwar richtig und wichtig, bleibt aber angesichts anderer Rechtsvorschriften, die hierbei stärkere Kompetenzen zeigen, eher appellativ als verbindlich. Um die Forderung nach Erhalt und Aufbau organischer Bodenanteile in die Praxis umzusetzen, müssten (zum Teil EU-rechtliche) Vorgaben vor allem für die Landwirtschaft und die diesbezügliche Förderpraxis geändert werden. Ebenso wären das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz anzupassen, um die Entwässerung von Moorböden zu beenden. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz wäre dahingehend zu ändern, dass ein flächiger Umbruch von Dauergrünland auch bei nachfolgender Neueinsaat nicht länger zulässig sein dürfte. Denn Umbruch wie auch Entwässerung tragen massiv zum Kohlenstoffabbau und damit zur Kohlendioxidfreisetzung bei. Darüber hinaus wären Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgesetz konsequenter auch als CC-Verstöße zu ahnden. Hier ist die Landesverwaltung direkt gefordert.

Impressum: © 2016, NABU Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann,
Fotos: NABU/E. Neuling, 04/2013